

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1809-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
21.03.2022	Rat der Stadt				

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)

hier: Nominierung von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat 2022

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

sowie

5. Oberbürgermeister Daniel Schranz

(als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW))

zur Benennung als Vertreter/Vertreterinnen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und damit zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung der evo für die Amtszeit bis zur Hauptversammlung 2027.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum 08.03.2022	Datum	Datum 08.03.2022	Datum 10.03.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/1809-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt:

Die Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, den Geschäftsführer der STOAG anzuweisen, in der nächsten Hauptversammlung der evo die zu dem Beschlussvorschlag zu 1 gewählten Personen für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1809-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • DS B/16/2370-01 vom 13.02.2017 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo)
- 3 Oberhausen, hier: Nominierung von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat),
- 4 • DS B/17/0011-01 vom 16.11.2020 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo)
- 5 Oberhausen, hier: Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin im Aufsichtsrat),
- 6 • DS B/17/0904-01 vom 28.06.2021 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo)
- 7 Oberhausen, hier: Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin im Aufsichtsrat).

8 Konsequenzen

9

10 a) Finanzielle

11

12 keine ☒ [X]

13

14 ja ☐ []

15

16 b) Sonstige

17 Begründung

18 1. Ausgangslage

19 Der Aufsichtsrat der evo besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der evo („Satzung“) aus fünfzehn
20 Mitgliedern, von denen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz fünf Vertreter/innen der
21 Arbeitnehmer/innen sein müssen.

22 Der STOAG als Aktionärin der evo steht nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des zwischen den beiden
23 Aktionären der evo bestehenden Konsortialvertrages vom 13.01.1971 („Konsortialvertrag“) das
24 Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 des
25 Konsortialvertrages werden die vorgeschlagenen Mitglieder mit den Stimmen der beiden
26 Aktionäre, aktuell der STOAG und der Westenergie AG, gewählt.

27 Seitens der STOAG wird dieses Vorschlagsrecht durch ihren Geschäftsführer als gesetzlicher
28 Vertreter der STOAG ausgeübt.

29 In Anwendung des § 113 Abs. 2 der GO NRW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von
30 juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n
31 Vertreter/in vertreten; dies gilt grundsätzlich gleichermaßen in unmittelbaren wie in mittelbaren
32 Beteiligungen der Gemeinde. Da im Falle der STOAG jedoch der/die jeweilige Geschäftsführer/in
33 zur Vertretung der STOAG in der Hauptversammlung der evo berufen ist und ein unmittelbares
34 Weisungsrecht des Rates gegenüber dem Geschäftsführer nicht besteht, ist zur rechtssicheren
35 Ausübung des letztlich der Stadt zustehenden Vorschlagsrechts die folgende, im
36 Beschlussvorschlag zu 1. wiedergegebene Vorgehensweise erforderlich (sog. „Weisungskette“):

37 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 (Drucksache-Nr: B/16/0067-01) Frau Sonja
38 Bongers zur Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG
39 bestellt. Sie ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner
40 Ausschüsse gebunden. Frau Bongers ist somit in ihrer Funktion als Vertreterin der Stadt in der
41 Gesellschafterversammlung der STOAG Adressatin der aufgrund des Beschlussvorschlags zu 2.
42 vom Rat auszusprechenden Weisung.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1809-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

43 2. Aktuelle Besetzung

44 Derzeit ist der Aufsichtsrat der evo auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt durch folgende
45 Mitglieder besetzt:

- 46 • Bülent Sahin,
- 47 • Silke Jacobs,
- 48 • Simone-Tatjana Stehr,
- 49 • Dr. Mark Dilly,

50 sowie Oberbürgermeister Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

51 3. Amtszeit

52 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach § 8 Abs. 2 der Satzung mit der
53 Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer
54 Amtszeit entscheidet. Entsprechend dieser Regelung läuft die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder
55 mit dem Beschluss der Hauptversammlung über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2021, also
56 am 25. Mai 2022, aus.

57 Das Amt eines Ersatzmitgliedes erlischt nach § 8 Abs. 3 der Satzung der evo und § 102 Abs. 2
58 AktG mit der Amtszeit des weggefallenen Ersatzmitgliedes, so dass mit dem Beschluss der
59 Hauptversammlung über den Jahresabschluss 2021, die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder
60 beendet ist.

61 4. Verfahren

62 In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt
63 ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt
64 im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreterin zu benennen ist, muss der
65 Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§
66 113 Abs. 2. S. 2 GO NRW).

67 Gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW
68 entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu
69 bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW erfolgt durch
70 einen einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser
71 nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO
72 NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des
73 Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich
74 aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

75 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2
76 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der
77 Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

78 Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in
79 der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FührposGleichberG) ist auch für die Besetzung
80 des Aufsichtsrates der evo relevant. Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt
81 sind, werden verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils u. a. in Aufsichtsräten
82 festzulegen. Zu den von diesen Regelungen erfassten mitbestimmten Unternehmen gehören nicht
83 nur Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, sondern auch

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1809-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

84 drittelmitbestimmte Unternehmen. Unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen gemäß § 1 Abs. 1 Nr.
85 1 DrittelbG auch Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern, die vor dem 10. August
86 1994 eingetragen worden sind und keine Familiengesellschaften sind, so dass auch die 1971
87 gegründete evo vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst wird.

88 Der Aufsichtsrat dieser Unternehmen wird verpflichtet, Zielgrößen für die Erhöhung des
89 Frauenanteils im Aufsichtsrat durch Beschluss festzulegen. Eine pauschale Mindestzielgröße ist
90 nicht vorgesehen; vielmehr können die Unternehmen sich die Zielvorgaben selbst setzen. Diese
91 festgesetzte Unternehmensquote gilt grundsätzlich für den gesamten Aufsichtsrat als Organ
92 (Gesamterfüllung). Unerheblich ist dabei, welche Seite – Anteilseigner- oder Arbeitnehmerbank –
93 mehr oder weniger weibliche Mitglieder hat. Über die Zielgrößen und deren Erreichung müssen die
94 Unternehmen öffentlich im Lagebericht berichten.

95 Die evo hat für den zukünftigen Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielvorgabe von mindestens 20
96 % bestimmt. Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat der evo aus drei Frauen und zwölf Männern
97 zusammen, somit einer Frauenquote von 20 % entsprechend. Dabei sind aktuell zwei Frauen, die
98 vom Anteilseigner STOAG vorgeschlagen wurden, im Aufsichtsrat der evo vertreten. Es ist
99 absehbar, dass die Westenergie AG erneut eine Frau in ihrem Vorschlag für die Besetzung des
100 Aufsichtsrates aufnehmen wird, so dass mindestens eine Frau von Seiten der STOAG bzw. der
101 Arbeitnehmervertretung vorzuschlagen ist, um die Zielvorgabe des Frauenanteils im Aufsichtsrat
102 zu erreichen.

103 Die nächste Aufsichtsratssitzung der STOAG findet am 18. März 2022 statt. Die Wahl der
104 Aufsichtsratsmitglieder erfolgt dann mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung der evo am
105 25. Mai 2022.

106 **Kurzfassung**

107 - entfällt -